

beim antifaschistisch-demokratischen Aufbau und bei der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft entwickelt und ständig vertieft wurde, ist ein Grundprinzip der gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik.

3. *Im Absatz 1 wird weiter die Gleichheit vor dem Gesetz ausdrücklich gewährleistet.*

Sie bedeutet, daß jeder Bürger bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts Anspruch auf die gleiche Behandlung und Entscheidung hat, wie sie unter gleichen objektiven und subjektiven Umständen auch seinen Mitbürgern zukommt. Sie ist keinesfalls als formale Gleichheit oder Gleichmacherei zu verstehen, die die Individualität jedes Bürgers als sozialistische Persönlichkeit, die unterschiedliche Leistung und das unterschiedliche Leistungsvermögen sowie die unterschiedlichen sozialen Lebensumstände negiert. Jene Göttin Justitia mit der Binde vor den Augen, wie sie als Allegorie der Gerechtigkeit immer wieder dargestellt wurde, vermag das Ideal wahrer Gerechtigkeit, die die sozialistische Gesellschaft verwirklicht, nicht zu verkörpern.

Wahre Gerechtigkeit erfordert, daß die Unterschiedlichkeit im Lebensalter, in den Arbeitsbedingungen, in der Berufserfahrung und Qualifikation, in der dem einzelnen obliegenden Verantwortung, in der familiären Belastung usw. entsprechend berücksichtigt wird. Gleichheit vor dem Gesetz heißt nicht formell gleiche Anwendung des Rechts für alle Bürger unter Mißachtung der konkreten gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen, unter denen sie leben und arbeiten, sondern die gleiche Behandlung der Bürger, auf die im wesentlichen gleiche Voraussetzungen zutreffen.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wird durch die Gestaltung der gesamten sozialistischen Rechtsordnung und durch die Anwendung des Rechts im Einzelfalle verwirklicht. So ist im Artikel 5 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt : „Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise